

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Wie verhindert die Landesregierung die Umgehung des schleswig-holsteinischen Erlasses  
zum Verbot von langen Tiertransporten in EU-Drittstaaten?**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 26.02.2019 - Drs. 18/3011  
an die Staatskanzlei übersandt am 28.02.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Immer wieder berichten Medien über tierschutzwidrige Bedingungen bei Tiertransporten in Nicht-EU-Staaten. Dies führte in den letzten Wochen und Monaten dazu, dass einzelne Landkreise, insbesondere in Bayern und Schleswig-Holstein, Transporte in diese Länder untersagten (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/bayern-will-tiertransporte-drastisch-einschraenken,RIYCjc3>  
<https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Tierquaelerei-Kreise-stoppen-Transporte,tiertransport130.html>).

Kürzlich verabschiedete das EU-Parlament einen von den Mitgliedern des EU-Agrarausschusses erstellten Bericht, wonach die bestehenden Regeln in Bezug auf lange Tiertransporte von den Mitgliedsländern vielfach nicht umgesetzt und deren Einhaltung viel zu selten kontrolliert werden. In dem Schreiben wurde dafür plädiert, die Transportbedingungen für die Tiere zu verbessern und die Kontrollen zu verschärfen. Außerdem sollen Transporte in Nicht-EU-Staaten, die die Einhaltung der EU-Bestimmungen nicht garantieren können, untersagt werden (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/tiertransporte-eu-parlament-acht-stunden-1.4330076>).

Konkrete Auswirkungen hat dieser Beschluss derzeit allerdings nicht. Um der fehlenden Rechtssicherheit, in der sich die ausführenden Amtstierärztinnen und Amtstierärzte bewegen, zu begegnen, hat das Land Schleswig-Holstein am 25.02.2019 einen Erlass an die Kreisveterinärämter herausgegeben, der für die kommenden vier Wochen Tiertransporte in EU-Drittstaaten untersagt ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/\\_startseite/Artikel2019/I/190225\\_tiertransport.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/_startseite/Artikel2019/I/190225_tiertransport.html)). Schon zuvor hatte jedoch eine Vielzahl von Landkreisen in Schleswig-Holstein keine Genehmigungen mehr für solche Transporte erteilt, was faktisch zur Sperre der Sammelstelle in Dätgen führte. Die Kieler Nachrichten berichten, dass als Folge dieser Genehmigungsversagungen die Tiere nun einen Umweg über Niedersachsen führen, und von dort aus „in die umstrittenen Einfuhrstaaten“ gelangten (<http://www.kn-online.de/Nachrichten/Wirtschaft/Tierquaelerei-Exportstopp-geht-nach-hinten-los>).

**1. Ist der Landesregierung die von den Kieler Nachrichten beschriebene Praxis bekannt, und falls ja, wie bewertet sie selbige?**

Der Landesregierung liegt der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein vom 25.02.2019 vor, mit dem die dortigen Veterinärämter angewiesen wurden, Transporte von Schlacht-, Nutz- und Zuchtieren in bestimmte Staaten außerhalb der Europäischen Union bis einschließlich 24.03.2019 zu versagen. Betroffen sind Exporte in folgende Länder: Türkei, Jemen, Libanon, Marokko, Algerien, Ägypten, Aserbaidschan, Syrien, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

Die Versagung schließt die Ausstellung von Vorlaufattesten ein, sofern die Tiere für den Transport in die genannten Länder vorgesehen sind. Eine Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Schleswig (Az. 1 B 16/19) widerspricht zumindest der Auffassung der Versagung von Vorlaufattesten. Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zur bekannten Rechtsauffassung des Bundesministeriums: Die nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften enthalten nicht die Möglichkeit für die Behörden, lange Schlachtiertransporte grundsätzlich zu verbieten. Dies gilt auch für Transporte in Drittstaaten, also Länder, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind. Jeder geplante Transport ist einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Veterinärbehörde zu unterziehen.

Die Landesregierung hält aus jetziger Sicht die Auffassung des Bundesministeriums für schlüssig und prüft derzeit das weitere Vorgehen für Niedersachsen.

Die Landesregierung steht in engem Austausch mit den anderen Ländern und strebt ein bundeseinheitliches Vorgehen an.

**2. Schließt sich die Landesregierung der Einschätzung des EU-Parlamentes an, dass Tiertransporte in Nicht-EU-Staaten, bei denen die Einhaltung der EU-Bestimmungen nicht garantiert werden kann, zu untersagen sind?**

Die Forderung des EU-Parlaments aus dem Februar dieses Jahres, geltendes Recht konsequent umzusetzen, wird durch die Landesregierung in Niedersachsen unterstützt.

Die Landesregierung sieht jedoch bezüglich einer belastbaren Einschätzung, ob und welche Drittländer gemeinschaftliche Tierschutz-Bestimmungen nicht einhalten, die Kommission gefordert. Im Übrigen werden nach hiesiger Kenntnis durch die EU weiterhin Handelsverträge mit Drittländern über Lebendvieh, hier in der Regel Zuchttiere, abgeschlossen, die sehr lange Straßentransporte beinhalten.

**3. Will die Landesregierung vergleichbar initiativ werden wie Bayern oder Schleswig-Holstein, und welche Maßnahmen sind konkret in Planung?**

Tiertransporte in die unter Nr. 1 genannten Drittländer werden derzeit einer vertieften Prüfung unterzogen. Nach Abschluss der Prüfung und Auswertung soll zeitnah eine Dienstbesprechung zum Austausch über mögliche Schlussfolgerungen durchgeführt werden, um den kommunalen Veterinärbehörden landeseinheitliche Hilfestellungen z.B. im Hinblick auf problematische Transportrouten zur Verfügung zu stellen.